



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 2. (2) *Currende* Nr. 29873.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmung der Distanzausmaß zwischen den Poststationen Krainburg, Neumarkt, Ottok, Aßling und Wurzen. — Die allgemeine Hofkammer hat mit Decret ddo. 30. November d. J., Z. 50278, die Wegestrecken zwischen den Poststationen Krainburg und Neumarkt von 1 auf $1\frac{1}{8}$ Post, jene zwischen Ottok und Aßling von 1 auf $1\frac{1}{8}$ Post, endlich die Distanzausmaß zwischen Aßling und Wurzen von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{5}{8}$ Posten zu erhöhen befunden. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Anordnung mit 1. Jänner 1837 in Wirksamkeit tritt. — Laibach am 19. December 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 1. (3) ad Nr. 31387/2505

K u n d m a c h u n g.

(In Betreff der Veräußerung des dem ob der ennsischen Religionsfonde eigenthümlichen Dominiums der Engelszell'schen Parzellen.) — Am 27. Februar 1837 um 10 Uhr Vormittags, wird im Rathssaale des k. k. Regierungsbüdes das in der Landtafel unter der alten Rubrik: das Kloster Engelszell Tom. I., Fol. 167, inliegende Dominium, welches sonst die Engelszell'schen Parzellen genannt wird, an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission im Wege der öffentlichen Versteigerung hintangegeben werden. — I. Bestandtheile der Herrschaft. — Die Hauptbestandtheile dieses Dominiums, welches sich größtentheils im Hausruckreise des Landes Oesterreich ob der Enns

befindet, mit seinen Erträgnißrubriken sind: A. Die Grundherrlichkeit über 45 Bauerngüter, 53 Häusler und 58 Fesiger von Ueberländ, oder ledigen Grundstücken, dann 16 Erbrechte, Zehenteigenthümer. — Von diesen unter den Aemtern Prambach und Bornwald begriffenen Besitzungen sind nur 3 im Wählskreise in der Pfarre St. Martin, die übrigen aber in den inneren Parzellen des Hausruckreises, übrigens in 14 Pfarren und 53 Ortschaften entlegen. — Von diesen Besitzungen bezieht das Dominium an unveränderlichen Geldgaben 448 fl. 29 $\frac{1}{4}$ kr. W. W., an rekurtem Rüdendienst 11 fl. 18 kr. W. W., an Natural-Körnerdienst 34 Megen 3 $\frac{1}{5}$ Mafel Weizen, 214 Megen 6 $\frac{1}{5}$ Mafel Korn, 220 Megen 11 $\frac{3}{5}$ Mafel Hafer, und überdieß 45 Megen Amthaser, sämmtlich im Stockerauer-Maß. — Selbes bezieht weiters die Winkelssteuer von sämmtlichen bei den Untertanen wohnenden Inleuten, und zwar in dem Amte Prambach mit 15 kr., und in dem Amte Bornwald mit 30 kr. für den Kopf, gleichwie an Protocollgefällen das 10 % Freigeld, bei Todesfällen und Besitzveränderungen unter Lebenden nach näherer Angabe in der Gutsbeschreibung. — B. Die Civilgerichtsbarkeit über die eigentlichen Untertanen, und die Grundbuchführung über sämmtliche Besitzungen, wofür bei eintretenden Amtshandlungen die Taxen nach den dießfälligen Patenten bezogen werden. — C. Die Tax und Ungeldgerechsamte mit jährlichen 24 fl. W. W., welche dermal aus dem k. k. Cameralzahlamte fließen. Außer diesem Gerechsamten hat das Dominium weder ein Patronats- oder Vogteyrecht, noch eine Commissariats-Geschäft, oder eine andere Gemeindegerechsamte, auch keine eigenthümlichen Gründe und Gebäude. — Das Nähere von den Gerechsamten, so wie von den auf den Renten haftenden alljährlichen Ausgaben enthält die Gutsbeschreibung. — II. Bedingungen. — Zum Ausrufspreise ist der Betrag von 21759 fl. 50 kr. C. M., sage: Ein und zwanzig Tausend sieben Hundert neun und

fünfundzig Gulden 50 kr. Conventions-Münze auf dem Grunde der neueren Durchschnitts-Berechnungen bestimmt worden. — Zum Ankaufe wird jeder zugelassen, der hiesigen Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ertheilung der genannten Parzellen die mit Circulars-Befehle der k. k. Regierung vom 27. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht dieser Parzellen für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 2175 fl. 59 kr. C. M. zu Händen der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf denselben Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte, und nach §. 230 und 1374 b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach geendeter Versteigerung, so wie dem Bestbieter, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich nach eröffneter Verweigerung zurückgestellt. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. Diese Offerte müssen: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in C. M. lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Percente, oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licitation erzielten Bestboth lauten, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent

allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offerter muß mit dem 10% Badium des Ausrufspreises von der oben erwähnten Art belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offerter denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Derjenige, welcher zur Licitation nicht persönlich erscheint, kann nur durch einen Bevollmächtigten mitlicitiren, welcher sich als solcher durch Einlegung einer speciellen auf diese Versteigerung lautenden, und gehörig legalisirten Vollmacht ausweist. — Der Ertheiler hat ferner, wenn er den angebotenen Kaufschilling nicht sogleich ganz erlegen wollte, die Hälfte desselben binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der Herrschaft in erster Priorität verschere, mit jährlichen 5% vom Hundert in C. M. verzinsen, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Raten abtragen. — Die Verkaufs-Bedingungen, die Beschreibung des Verkaufs-Objectes und der Ertragnis-Ausweis können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der kais. königl. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesehen werden. — Von der k. k. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Linz am 3. December 1836.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 13. (2) Nr. 16892.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Militär-Verpflegung im Wege der Subarrendirung, und zwar für den Zeitraum vom 1. April bis Ende August 1837, so wie auch zur Sicherstellung

der Verpflegung für die Besatzstationen St. Barthelma und Massenfuß, und zwar für die Dauer vom 1. März bis Ende Juni 1837, werden die Subarrondirungs-Verhandlungen und zwar, für die Verpflegstation Neustadl am 25. Jänner 1837 im Kreisamtslocale; für die Station Reifnitz und Gottschie am 31. Jänner 1837, zu Reifnitz in der Bezirkskanzlei; für die Besatzstation St. Barthelma am 26. Jänner 1837, bei der Bezirksobrigkeit Landstrafß; und für die Besatzstation Massenfuß am 28. Jänner 1837, bei der Bezirksobrigkeit Massenfuß vorgenommen werden. — Der Bedarf für die Station Neustadl beläuft sich täglich beiläufig auf Brodportionen 498, Haferportionen 4, Heuportionen 4, und vierteljährig auf Bund Betterstroh 600. — Für die Verpflegstation Reifnitz beläuft sich der Bedarf täglich auf Brodportionen 269; für das Marodehaus zu Gottschie beläuft sich der monatliche Bedarf an Betterstroh auf 20 Bund; an hartem Holze auf $\frac{1}{2}$ Klafter; an Unschliffkerzen auf $1\frac{1}{2}$ Pfund. — Für die Besatzstation St. Barthelma beläuft sich der Bedarf täglich an Brod auf 3 Portionen, an Hafer, auf $7\frac{1}{2}$ Portionen, an Heu à 10 Pfund, auf 4 Portionen, an Streustroh à 3 Pfund, auf 8 Portionen. — Für die Besatzstation Massenfuß beläuft sich der Bedarf täglich an Brod auf 3 Portionen, an Hafer auf 7 Portionen, an Heu à 10 Pfund, auf 4 Portionen. — Die Uebernahmslustigen werden eingeladen, sich an den festgesetzten Tagen und Orten bei der Verhandlung einzufinden. — K. K. Kreisamt Neustadl am 24. December 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 19. (2) Nr. 132.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey in Folge der Auflösung der bis nun bestandenen Handlungs-gesellschaft unter der Firma: Dolcher et Zanier, die dießfällige Firma in dem Merkantil-Gerichts-Protocolle gelöscht worden.

Laibach am 27. December 1836.

3. 17. (2) Nr. 10230.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Caspar Candutsch, Vormund der minderjährigen Katharina Casner'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. Juli 1836 hier in Laibach verstorbenen Katharina Casner,

die Tagsatzung auf den 6. Februar 1837, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 24. December 1836.

3. 18. (2) Nr. 10282.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Blasius Dvjiagh, Gewaltsträger des Dr. Anton Riker, mütterlich Helena Riker'schen Universalerben, in die öffentliche Versteigerung der Helena Riker'schen Verlassrealitäten, als: des in der Tyrnau sub Consc. Nr. 4 liegenden Hauses und dazu gehörigen Gartens; des in der Tyrnau sub Consc. Nr. 46 liegenden Meierhofes und der dazu gehörigen Gründe, dann des dem Stadtmagistrate Laibach sub Rect. Nr. 70 dienstbaren Tyrnauer Waldantheiles; des gleichfalls dem Stadtmagistrate Laibach dienstbaren Gemeintheiles Illouza, Mapp. Nr. 169, endlich des eben dahin dienstbaren Gemeintheiles am Bolar, Mapp. Nr. 58, gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 13. Februar 1837, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget, daß die Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur und beim Dr. Blasius Dvjiagh eingesehen, und auch Abschriften erhoben werden können.

Laibach den 27. December 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 14. (2) Nr. 5.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden folgende Heiraths-Ausstattungs-Stiftungen verliehen werden, und zwar: die des Georg Tollmeiner mit 46 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.; die des Johann Bernardini mit 50 fl. 3 kr.; die des Johann Jacob Schilling mit 64 fl. $12\frac{1}{4}$ kr.; die des Jacob Weber mit 72 fl. $57\frac{1}{4}$ kr.; die des Anton Janzoi mit 40 fl., und die des Johann Kraschoviz mit 60 fl. — Zu den erstern vier Stipendien sind jene Töchter von Laibach berufen, die den sittlichen Lebenswandel und die Dürftigkeit nach-

weisen, und sich im Jahre 1836 verhehlicht haben. — Die letztern zwei Plätze können auch Töchtern der Tagelöhner oder Bauern aus der Pfarre St. Peter bei Laibach verliehen werden. — Jene, welche sich um diese Stiftungen zu bewerben geeignet finden, haben die mit den Kauf-, Sittlichkeits- und Trauungszeugnissen versehenen Gesuche bis 15. Februar d. J. bei dem Magistrate um so gewisser zu überreichen, als auf die später einkommenden kein Bedacht genommen werden könnte. — Stadtmagistrat Laibach am 1. Jänner 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 25. (1)

Bei der vereinten Bezirksherrschaft Radmannsdorf kommen mit Ende Februar d. J. zwei Amtschreibersstellen zu besetzen, mit deren jeder ein Jahresgehalt von 140 fl. M. M. und freie Wohnung verbunden ist. Personen, die sich über eine geläufige Handschrift und ein moralisches Betragen ausweisen können, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche an das Verwaltungsamt der Bezirksherrschaft Radmannsdorf bis 15. l. M. portofrei einzusenden, oder persönlich sich daselbst zu melden.

Verwaltungsamt der Bezirksherrschaft Radmannsdorf den 4. Jänner 1837.

Z. 6. (1)

J. Nr. 1141.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird dem unbekannt wo abwesenden Johann Samide von Langenthon bedeutet: Es habe unterm 4. v. M. wider ihn Johann König von Langenthon bei diesem Gerichte, wegen, aus dem Schuldscheine ddo. 28. August 1835 schuldigen Darlehensbrestes pr. 200 fl. sammt 5% Zinsen seit 28. August 1836 und Kosten, die Klage eingebracht, worüber mit Bescheid vom 11. v. M. und Nachtrag vom heutigen Tage die Tagessagung zum mündlichen Verfahren auf den 13. März 1837 Vormittags 9 Uhr bestimmt wurde.

Das Gericht, welchem der Aufenthaltort des Beklagten unbekannt ist, hat zu seiner Vertbeidigung und auf dessen Gefahr und Kosten den Oberrichter Mathias Zink von Langenthon als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die l. l. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgetragen und entschieden werden wird; daher der Beklagte Johann Samide entweder zur Tagessagung selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Rechtsbedelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und überhaupt in allen nöthigen Wegen einzuschreiten wissen möge, widrigens er die aus einer allfälligen Verabstümung entstehenden üblen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Seisenberg am 10. December 1836.

Z. 21. (2)

Nr. 3163.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seyen zur Anmeldung und Liquidirung des allfälligen Activ- und Passivstandes, nach Ableben nachstehender Individuen, die Tagessagungen auf den 14. Jänner 1837 Vormittags, nach der Maria Brezel von Reifnitz; auf den 18. Jänner 1837 Vormittags, nach dem Anton Lanko von Glattenez; auf den 18. Jänner 1837 Vormittags, nach dem Mathias Boiz von Niederdorf; auf den 20. Jänner 1837 Vormittags, nach dem Martin Louschin von Willingrain; auf den 20. Jänner 1837 Vormittags, nach der Anna Undolschek von Weikersdorf; auf den 21. Jänner 1837 Vormittags, nach der Maria Louschin von Schuschje; auf den 21. Jänner 1837 Vormittags, nach der Agnes Mraische von Niedergeräuth; auf den 24. Jänner 1837 Vormittags, nach dem Andreas Petteln, Schulgehilfen von Reifnitz; auf den 25. Jänner 1837 Vormittags, nach der Maria Teckauz von Büchelsdorf; auf den 26. Jänner 1837 Vormittags, nach dem Michael Desal von Malusch, in dieser Gerichtskanzlei bestimmt worden.

Daher haben alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen sogleich anzumelden, als widrigens die Activ-Beträge im Rechtswege einzutreiben, die Verlässe gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 22. December 1836.

Z. 15. (2)

Nr. 1861.

Executive - Cicitation

der Joseph Marintschitsch'schen Halbhube in Galloch.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Burger, Gewaltsträger der Maria Milchwartschitsch von Adelsberg, die executive Feilbiethung der, dem Joseph Marintschitsch gehörigen, zur Pfarrgült St. Stephan unter Urb. Nr. 7 dienstbaren, auf 1206 fl. 15 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Halbhube zu Galloch, wegen, aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 26. December 1827 schuldiger 130 fl. sammt 5% Zinsen von 26. December 1834 an, und der Executionskosten bewilliget, und hiezu die erste Versteigerungstagsagung auf den 17. Jänner, die zweite auf den 17. Februar und die dritte auf den 18. März 1837, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität zu Galloch H. Z. 12 mit dem Anhange angeordnet worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten Versteigerung nicht über oder um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Die dießfälligen Cicitations- und Zahlungsbedingnisse können täglich in der Amtskanzlei zu Adelsberg eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Adelsberg am 14. December 1836.